



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/29/2/4/3
Bern, 5. April 2022

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS»), des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») und Hornet Solo Displays (nachstehend «FA18») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]).
2. Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK vom 20. Mai 2015 über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO RAs») errichten.
3. Gemäss Anhang 2 sollen verschiedene Trainings- und Vorführflüge der PS, des PC7T und des FA18 der Luftwaffe stattfinden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Jeroen Kroese
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2/Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 58 466 30 04
jeroen.kroese@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

4. Zu diesem Zweck beantragte die Luftwaffe mit Gesuch vom 22. Februar 2022 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung, innerhalb welcher während der Trainings- und Vorführungszeiten die Benutzung des für die geplanten Flüge benötigten Luftraumes anderen, an den Vorführ- und Trainingsaktivitäten der PS, des PC7T und des FA18 nicht beteiligten Luftfahrzeugen mit Ausnahme von Such- und Rettungsflügen (Search and Rescue, SAR) oder dringenden Ambulanzflügen (Helicopter Emergency Medical Service, HEMS), vorübergehend zu untersagen ist. Dies, um Annäherungen oder Kollisionen zwischen unbeteiligten Luftfahrzeugen und den an den Trainings- und Vorführungsflügen beteiligten Luftfahrzeugen zu verhindern.
5. Es sind die folgenden temporären Luftraumänderungen vorgesehen:

Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte der zu errichtenden temporären Flugbeschränkungsgebiete können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden per Notice to Airmen (NOTAM) publiziert.

Begründung:

Die Konzentration von Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.

Mittels Segregation des für den Anlass erforderlichen Luftraums kann dieser eingeschränkten Möglichkeit der Piloten für die Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und somit das Risiko von Zusammenstössen mit Luftfahrzeugen, die an der Vorführung und den Trainings nicht beteiligt sind, weitgehend ausgeschlossen werden. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Schaffung einer TEMPO RA, in welcher die Benutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden (Art. 10 VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012). Die Benutzung des betroffenen Luftraums kann damit den betreffenden Teilnehmern vorbehalten werden. Es kann dadurch der Durchflug des betroffenen Gebietes für andere, am Training oder an der Vorführung unbeteiligte Luftfahrzeuge untersagt werden.

Angesichts des Risikos, das die geplanten Flüge für den unbeteiligten Luftverkehr darstellen beziehungsweise der unbeteiligte Luftverkehr für die Trainings- und Vorführungsflüge darstellt, ist als Massnahme einzig die Einschränkung des unbeteiligten Luftverkehrs geeignet, um im fraglichen Bereich gefährliche Annäherungen oder gar Zusammenstösse zwischen den Kunstflugakteuren und anderen, unbeteiligten Luftfahrzeugen möglichst zu verhindern. Aus diesem Grund ist während den fraglichen Zeiten im für die Trainings- und Vorführungsflüge vorgesehenen Luftraum ein Flugverbot für den unbeteiligten Flugverkehr anzuordnen. Eine Ausnahme gilt für SAR- oder HEMS-Flüge; sie sind nach entsprechender Koordination mit den Vorführenden erlaubt.

6. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2020, Rz 945 ff.).

Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzenden betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Mit Blick auf diese Überlegungen wurde der Entwurf zum oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 22. Februar 2022 und dem 15. März 2022 (12:00 Lokalzeit) zu äussern.

Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:

- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 22. Februar 2022
- Pilatus Aircraft Ltd. und Airport Buochs AG, 22. Februar 2022
- Skyguide AMC, 28. Februar 2022
- Swiss International Air Lines Ltd., 1. März 2022
- Schweizerischer Hängegleiterverband (SHV), 7. März 2022
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 13. März 2022

Beim BAZL ist ausserhalb Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:

- Flughafen Zürich AG (FZAG), 16. März 2022

Bezüglich der Stellungnahmen zum oben erwähnten und öffentlich angehörteten Luftraumgeschäft und deren Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet. Die von den Vorführungen und damit den TEMPO RAs direkt betroffenen Flugplätze werden jeweils über den Verband Schweizer Flugplätze angehört. Zudem erfolgte bereits im Vorfeld dieser Verfügung sowie auch während den Ausführungen eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen.

Der vom SHV gestellte Antrag wird abgewiesen. Das BAZL begrüsst die Informationsverbreitung der Veranstaltung auf allen möglichen Kanälen. Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass auch HängegleiterpilotInnen verpflichtet sind, sich im Rahmen der Flugvorbereitung über die geltenden Luftraumeinschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Die übrigen Einwände werden zur Kenntnis genommen und von der Luftwaffe soweit möglich berücksichtigt.

7. Unter Berücksichtigung des Anhörungsverfahrens werden für die Nutzung der aktivierten TEMPO RA die Bedingungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1 festgelegt.
8. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.

und **verfügt:**

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:

Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS, des PC7T und des FA18 der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO RAs ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die zeitlichen Eckwerte sind in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert. Weiter werden die folgenden Auflagen angeordnet:

- a) Innerhalb der aktivierten TEMPO RAs sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung beziehungsweise den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Die TEMPO RAs können ausschliesslich während den in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die genauen Aktivierungszeiten werden mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben.
- b) SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO RAs entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.

2. Der entgegenstehende Antrag des SHV wird abgewiesen.

3. Die Veröffentlichung der TEMPO RAs erfolgt per NOTAM und wird mittels dem Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert.

4. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 11. April 2022 in Kraft.

5. Es werden keine Gebühren erhoben.

6. Publikation der Verfügung:

6.1. Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:

- Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
- Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne

6.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:

- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
- Schweizerischer Hänggleiterverband, z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
- Schweizer Segelflug Verband (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Aero-Club der Schweiz, z.H. Herr Gaby Rossier, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Pilatus Aircraft Ltd. / Airport Buochs AG, z.H. Herr M. Kälin, P.O. Box 992, 6371 Stans
- Swiss International Air Lines Ltd, z.H. Herr Peter Koch, Postfach ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich Flughafen
- Flughafen Zürich AG, z.H. Herr Jann Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen

6.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiler (markus.gutzwiler@vtg.admin.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/lof, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



5. April 2022

Bericht über die Anhörung betreffend die temporären Luftraumstrukturänderungen in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Anhang 1 zur Verfügung vom 5. April 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/4/3BAZL-054.3-20/4/36/2/4/3

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AeCS.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. Pilatus Aircraft Ltd./ Airport Buochs AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens Pilatus und ABAG haben wir keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. Swiss International Air Lines Ltd.

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Seitens SWISS keine Einsprachen.	Zur Kenntnis genommen.

1.5. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>PC7-Team</u> Buochs 1./2.7.22: Bilaterale Gespräche mit Stampa haben ergeben, dass sie den Bereich südlich der CTR Buochs wegen der Veranstaltung ausnahmsweise unbedingt auch benötigen. Das können wir nachvollziehen. Ich bin mit ihm so verblieben, dass wir auf unseren Kanälen versuchen, die Hängegleiterpiloten so gut wie möglich zu informieren. Dennoch möchte ich hier zu bedenken geben, dass ein grosses Gefahrenpotential durch Hängegleiter-Piloten, die diese Zone mitten in unserer Hauptsaison nicht beachten / nicht erfahren, besteht. Das Engelbergertal ist eines der meistbeflogenen Hängegleitergebiete der Schweiz. Aus unserer Sicht sollte diese Zone aus Sicherheitsgründen nicht bewilligt werden.</p> <p><u>Patrouille Suisse / PC7-Team</u> Auch die Zone in Zug am 24./25.6.22 erachten wir als problematisch, da sie die stark beflogene Zugerbergregion insbesondere an einem Wochenendtag betrifft. Wir haben auch die berechtigten BAZL-interne Bedenken zur Kenntnis genommen und teilen sie.</p>	<p>Auch HängegleiterpilotInnen sind selbstverständlich dazu verpflichtet, sich im Rahmen der Flugvorbereitung über die geltenden Luftraumeinschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Eine hohe Nutzungsfrequenz des Hängegleiter-Fluggebiets ändert nichts an dieser Pflicht und kann nicht dazu führen, dass die Luftwaffe eine Flugvorführung nicht durchführen kann. Das BAZL begrüsst aber die Informationsverbreitung der Veranstaltung auf allen möglichen Kanälen.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Es handelt sich um ein Training zwecks Angewöhnung an die lokalen Gegebenheiten am 24.6. und um eine Flugvorführung am 25.6. im Rahmen des Zuger-Seefestes 2022. Weder Training noch Flugvor-</p>

<p>Zu allen anderen Zonen haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>führung können somit an anderen Ort verlegt werden. Die erwähnten Bedenken wurden BAZL-intern aufgegriffen und die Errichtung des Flugbeschränkungsgebiets basierend auf der beschränkten Aktivierungsdauer von insgesamt 4h verteilt auf 2 Tage als verhältnismässig eingestuft.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

1.6. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Seitens SFVS haben wir folgende Bemerkung zu den Zonen «Zug» und «Zug P7»:</p> <p>Ab dem 25. Juni finden in Schänis die Schweizer Segelflugmeisterschaften statt. Die Flugrouten ab Schänis führen oft über dem Albis Richtung Westen. Vor allem die Zone «Zug», aber auch in gewisser Massen die Zone «Zug P7», würde diese Route sehr beschränkt brauchbar machen. Wir bitten daher die PS und PC7T die Zonen möglichst nur am Vormittag (bis 1300) oder am Abend (ab 1800) zu aktivieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.7. Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Für die Displays mit Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH wurden die Zeiten und Rahmenbedingungen zwischen FZAG, Skyguide, PS und PC7T abgesprochen. In der Tranche 2 betrifft dies die Trainings/Displays der PS in Wangenlachen, Forch und Zug. Unter den vereinbarten Bedingungen sind die Einschränkungen für den Betrieb in LSZH für die Flughafen Zürich AG akzeptabel. Die übrigen Displays der Tranche 2 haben keine Auswirkungen auf den Betrieb in LSZH.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch der Luftwaffe vom 22. Februar 2022, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 5. April 2022 zu entnehmen sind, verfügt.



5. April 2022

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 5. April 2022 in Sachen TEMPO RAs für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («FA18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/36/2/4/3

1 FA18

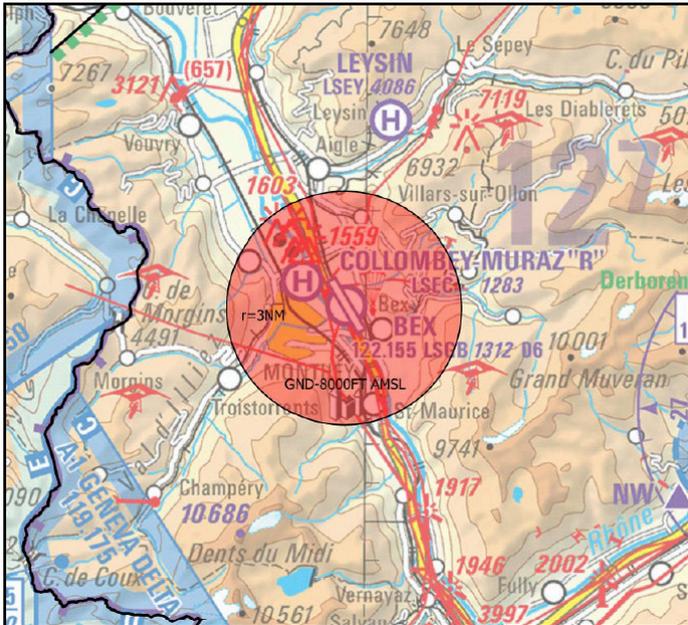
1.1 "Bex"

Circle of 3NM radius, centered at ARP LSGB (WGS84 N 46 15 30 / E 006 59 11, ELEV 1312FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 ft AMSL

Date: April 11th, September 2nd and 3rd, 2022



Bex

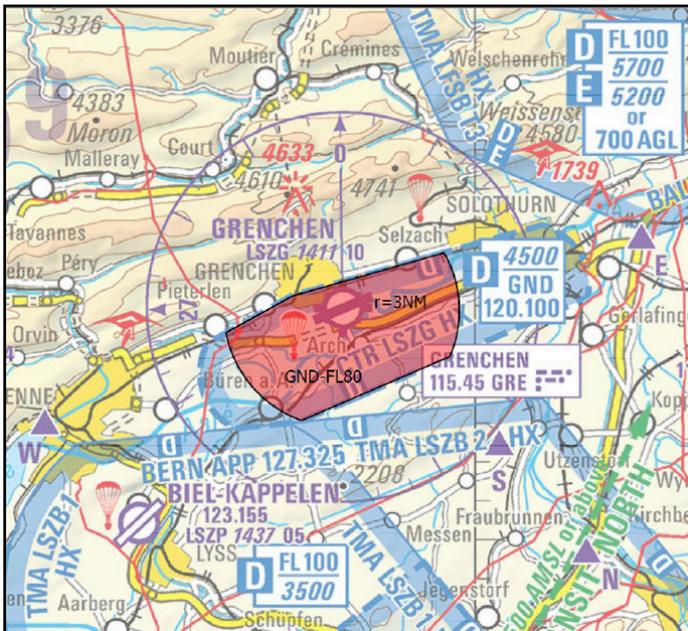
1.2 "Grenchen FA18"

Circle of 3NM radius centered at ARP Grenchen (WGS84 N 47 10 53 / E 007 24 59, ELEV 1405FT), LATERAL DIMENSION WI CTR ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL80

Date: June 24th, July 15th and August 19th, 2022



Grenchen FA18

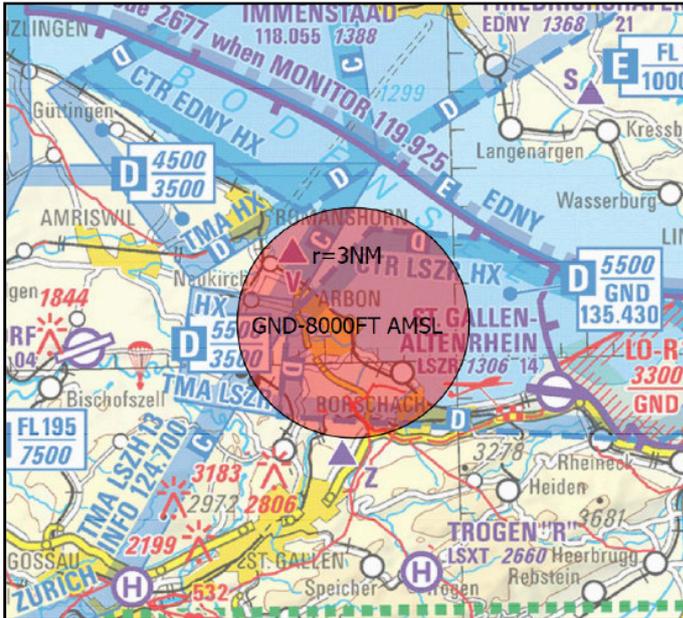
1.3 "Arbon FA18"

Circle of 3NM radius centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 ft AMSL

Date: May 20th and 21st, 2022



Arbon FA18

2 PC7T

2.1 "Fetigny"

Circle of 7km radius, centered at Fetigny (WGS84 N 46 47 41 / E 006 54 58, ELEV 1495FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000 ft AMSL

Date: May 25th and 28th, 2022



Fetigny

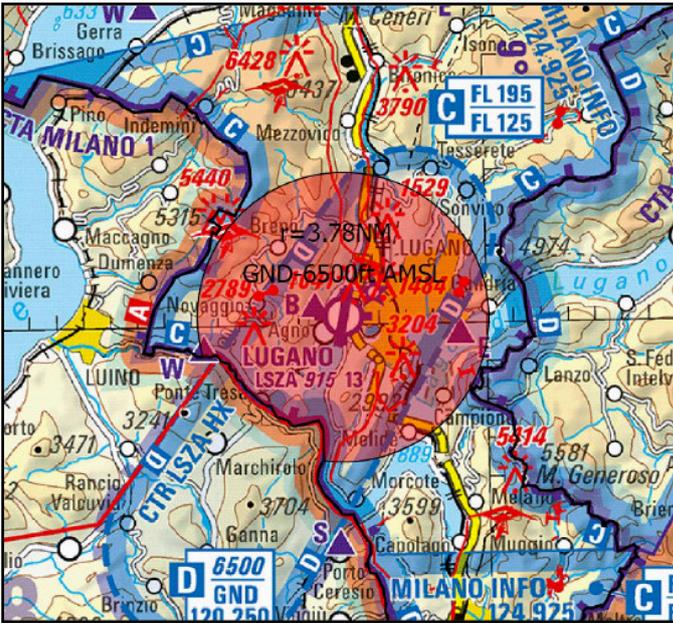
2.2 "Agno"

Circle of 7km radius, centered at ARP LSZA (WGS84 N 46 00 13 / E 008 54 37, ELEV 915FT)
WI SWISS AIRSPACE ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500 ft AMSL

Date: June 1st and 2nd, and September 16th and 17th, 2022



Agno

2.3 "Schmidrued"

Circle of 2NM radius, centered at Schmidrued (WGS84 N 47 15 37 / E 008 06 43, ELEV 2035FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 5000 ft AMSL

Date: June 24th and 25th, 2022



Schmidrued

2.4 "Zug"

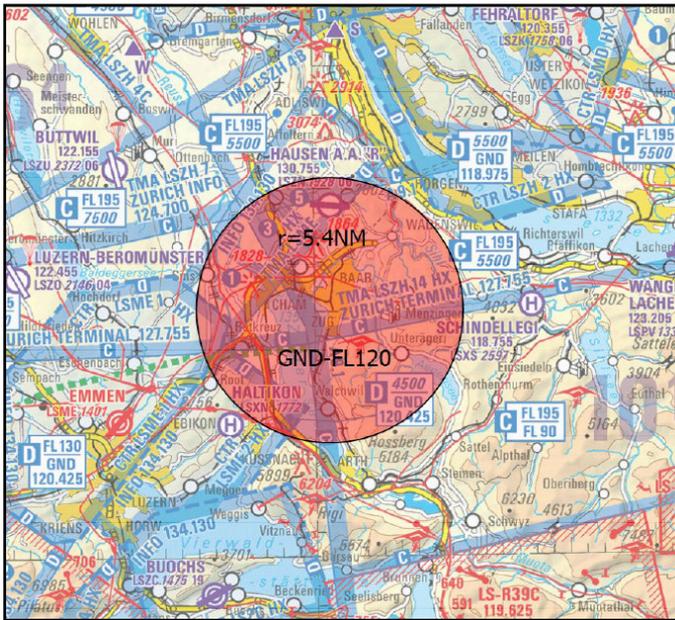
Circle of 10km radius, centered at Zug (WGS84 N 47 10 04 / E 008 30 50, ELEV 1375FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: June 24th and 25th, 2022

Note: Area "Zug" is used jointly by the PC7T and the PS (also refer to 3.3 below)



Zug

2.5 "Zug (P7)"

Circle of 7km radius, centered at Zug (WGS84 N 47 10 09 / E 008 30 46, ELEV 1370FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: 5500 ft AMSL

Date: June 24th and 25th, 2022

Note: Area "Zug (P7)" serves as a back-up and replaces area "Zug" in case the PS is unable to perform the display.

3 PS

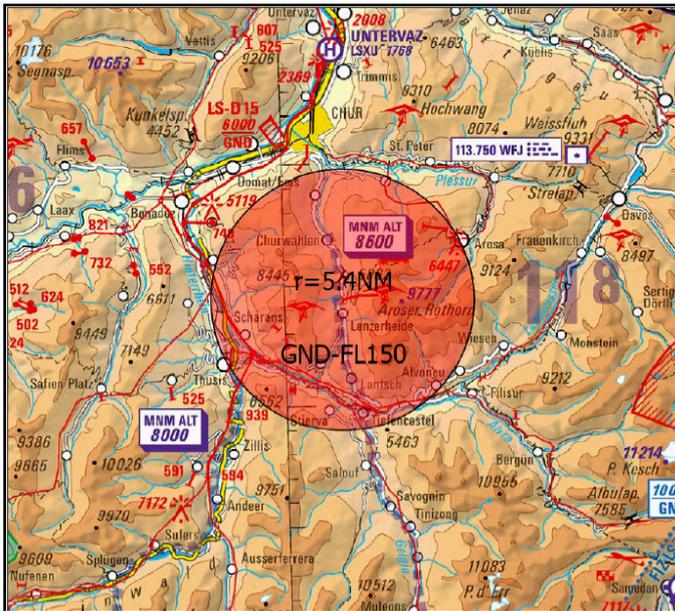
3.1 "Lenzerheide"

Circle of 10km radius, centered at Lenzerheide (WGS84 N 46 44 22 / E 009 33 25, ELEV 4895FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL150

Date: June 10th and 12th 2022



Lenzerheide

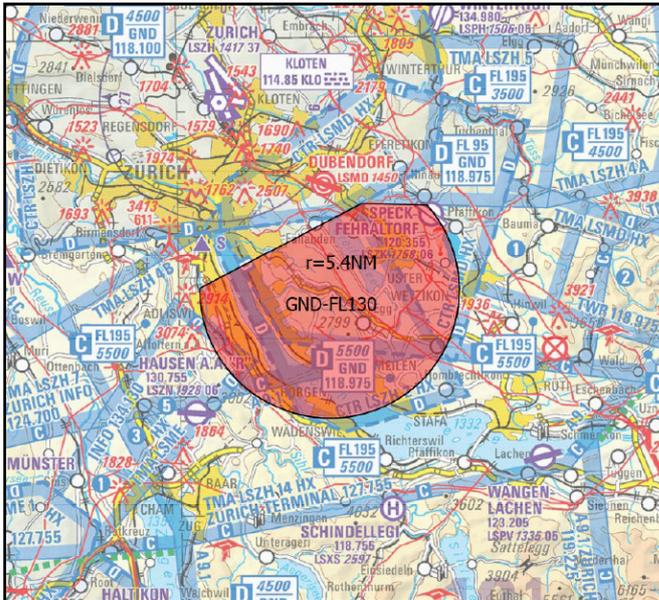
3.2 "Forch"

Circle of 10km radius, centered at Forch (WGS84 N 47 19 27 / E 008 39 10, ELEV 2230FT),
LSZH TMA 5 NOT AFFECTED. NO RESTRICTIONS NW OF LINE MURI-TURBENTHAL.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL130

Date: June 10th and 12th, 2022



Forch

3.3 "Zug"

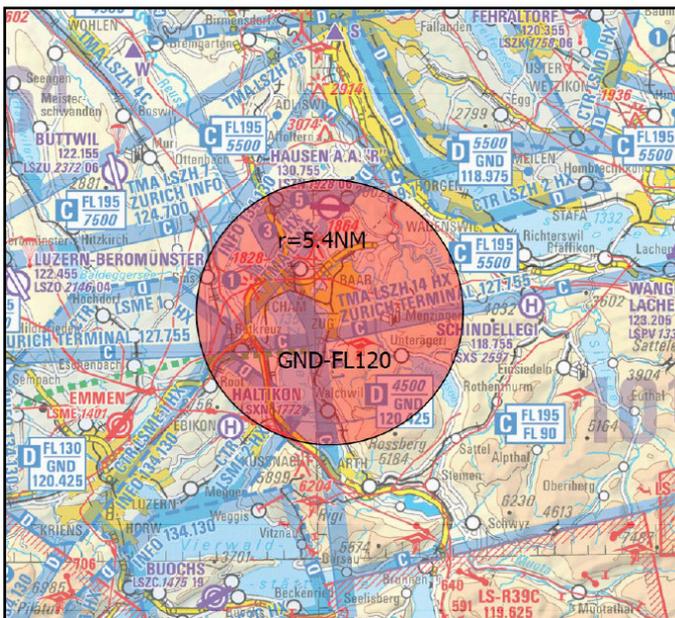
Circle of 10km radius, centered at Zug (WGS84 N 47 10 04 / E 008 30 50, ELEV 1375FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL120

Date: June 24th and 25th, 2022

Note: Area "Zug" is used jointly by the PC7T and the PS (also refer to 2.4 above)



Zug